



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7041/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR

934/AB

1995 -06- 02

zu

983/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 983/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schreiner, Rosenstingl, Dr. Krüger, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Vorgänge im Rahmen von Strafverfahren gegen Verantwortliche der Volksbank Niederösterreich Mitte, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1.a) Ist es richtig, daß entgegen der von Ihnen geäußerten Ansicht, daß es "zu Interventionen der Organe der Volksbank Niederösterreich-Mitte oder der Österreichischen Volksbanken AG bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten nicht gekommen" sei, doch - zumindest eine - solche - noch dazu recht massive - Intervention stattgefunden hat?
- b) Ist Ihnen bekannt bzw. ergibt sich aus den gegenständlichen Akten der Staatsanwaltschaft St. Pölten, der Oberstaatsanwaltschaft Wien bzw. des Bundesministeriums für Justiz, daß der damalige Leitende Staatsanwalt in St. Pölten Ing. Friedrich Mata und seine Anwältin im Rahmen einer Vorsprache derselben am 16.12.1993 mitgeteilt hat, daß auf der Grundlage der über Anträge der Staatsanwaltschaft zustandegebrachten Erhebungsergebnisse Anklage erhoben werden werde?
- c) Läßt sich eine solche Erklärung aus der damaligen Aktenlage zumindest ableiten?

- d) Trifft es zu, daß am 15.12.1993 von Kommerzialrat Ing. Josef Schirak, St. Pölten, Bundesgremialvorsteher des Kraftfahrzeughandels und Mitglied des Aufsichtsrates der Volksbank Niederösterreich-Mitte, ein mehrseitiges Schreiben an den damaligen Leitenden Staatsanwalt in St. Pölten gerichtet worden ist, daß dieser offensichtlich noch nicht in Händen gehabt hat, als er das erwähnte Gespräch am 16.12.1993 mit Ing. Friedrich Mata und seine Rechtsanwältin geführt hat, in welchem Brief sehr massiv zugunsten der damals Verdächtigen interveniert worden ist?
- e) Heißt es in diesem Interventionsbrief unter anderem: "Meine Bitte und mein Ersuchen, sehr geehrter Herr Hofrat, an Sie läuft nun darauf hinaus, sich dieses grotesken Falles persönlich anzunehmen, um dem monatelang schwelenden "Spuk" ein Ende zu bereiten, wobei ich mir wie schon eingangs erwähnt möglichst sofortige Maßnahmen gegen Herrn Ing. Mata und dessen Umrübe erwarte. Sonst bleibt mir nur mehr die Möglichkeit mit meiner 70-köpfigen Belegschaft angesichts der fortwährenden Geschäftsstörung ebenfalls demonstrieren zu gehen.

Damit Sie sich von der Haltlosigkeit der von Herrn Mata gegen mich erhobenen Vorwürfe persönlich überzeugen können erlaube ich mir, eine vertrauliche Aufstellung meiner Kredite bei der VB NÖ Mitte beizulegen."?

- f) Ist es richtig, daß sich sohin folgender chronologischer Ablauf der Dinge hinsichtlich der Einstellung des Verfahrens gegen Verantwortliche der Volksbank Niederösterreich-Mitte ergibt:

16.12.1993 Ankündigung des Leitenden Staatsanwaltes in St. Pölten gegenüber Ing. Mata und dessen Anwältin, daß auf der Basis der über Anträge der Staatsanwaltschaft zustande gebrachten Erhebungsergebnisse Anklage erhoben werden werde;

frühestens 16.12. (nach dem Gespräch des Leitenden Staatsanwaltes mit Ing. Mata und seiner Anwältin) Einlangen des Interventionsbriefes

von Kommerzialrat Schirak beim Leitenden Staatsanwalt;

dann Feiertage bis einschließlich 6. Jänner 1994, anschließend der 8. Jänner, ein Samstag, der 9. Jänner, ein Sonntag;

12.1.1994 Zurückziehung von Erhebungsanträgen und Abgabe der Einstellungserklärung durch die Staatsanwaltschaft St. Pölten?

Was hat sich zwischen der Vorsprache von Ing. Mata und seiner Anwältin beim Leitenden Staatsanwalt in St. Pölten am 16.12. und der Zurückziehung von Erhebungsanträgen - trotz diesbezüglich bereits vorliegender Beschlüsse des Untersuchungsrichters auf Eröffnung der entsprechenden Konten bei der Volksbank Niederösterreich-Mitte - so wie der Abgabe der Einstellungserklärung durch die Staatsanwaltschaft am 12.1.1994 - außer dem Einlangen des Interventionsschreibens von Bundesgremialvorsteher und Aufsichtsrat der Volksbank NÖ-Mitte Kommerzialrat Schirak und mehr als 2 Wochen Feiertagen - nach der Aktenlage noch ereignet, was zu dem Einstellungsentschluß der Staatsanwaltschaft geführt haben könnte?

2.a) Sie haben in der seinerzeitigen Beantwortung der erwähnten schriftlichen Anfrage der unterfertigten Abgeordneten den Standpunkt vertreten, daß die "Volksbank Niederösterreich-Mitte bei der Österreichischen Nationalbank nicht die Auszahlung des Kreditbetrages in der Höhe von S 10,500.000,-- an die Firma Mata Verkehrstechnik GesmbH gemeldet (habe). Die Meldung (habe) vielmehr die von der Österreichischen Volksbanken AG gegenüber der Volksbank Niederösterreich-Mitte abgegebene Garantie" betroffen.

Geht mittlerweile aus dem Akt der Staatsanwaltschaft St. Pölten, aus dem Akt der Oberstaatsanwaltschaft Wien bzw. aus dem Akt des Bundesministeriums für Justiz hervor, daß diese ihre seinerzeitige Annahme, zu der es aufgrund der Verantwortung der Verdächtigen gekommen ist, keineswegs den Tatsachen entspricht, sondern sehr wohl die Auszahlung des Kreditbetrages in der Höhe von S 10,500.000,-- an die Firma Mata Verkehrstechnik Gesellschaft mbH an die Österreichische Nationalbank gemeldet worden ist?

Wie sonst wäre das Schreiben der Rechtsabteilung der Österreichischen Nationalbank vom 22.6.1994 an die Anwältin der Mata Verkehrstechnik Gesellschaft mbH, das der Oberstaatsanwaltschaft Wien noch am selben Tag vorgelegt worden ist, zu verstehen, in dem es unter anderem heißt:

"Gesamtobligo bedeutet die Gesamtsumme der von einem Großkreditnehmer in den einzelnen Kreditarten (Wechsel, revolvierend ausnutzbare Kredite, Hafungskredite,...) tatsächlich in Anspruch genommenen/ausgenützten Beträge. In den Auswertungen der Großkreditevidenz (GKE) werden in der Spalte "Ausnützung" die von einem Großkreditnehmer in Anspruch genommenen Beträge, und zwar nach Kreditarten gegliedert, angeführt und den Kreditrahmen Daten gegenüber gestellt."?

Bzw., wenn es in dem Brief der Österreichischen Nationalbank an Ing. Friedrich Mata vom 11.11.1994 heißt:

"Unter Bezugnahme auf Ihre Vorsprache vom 28. v.M. in unserer Rechtsabteilung teilen wir Ihnen mit, daß nach der am 27.10.1994 von der Österreichischen Volksbanken AG gelieferten Richtigstellung am 28.10.1994 auch von der Volksbank Niederösterreich-Mitte eine Korrekturmeldung betreffend die Großkreditevidenzmeldungen über die Firma MATA-Verkehrstechnik bei uns eingegangen ist. Diese Korrekturen wurden unsererseits am 2.11.1994 durchgeführt.

Sollten Sie den Eindruck haben, daß Ihnen durch etwaige unrichtige Meldungslegungen von Banken Nachteile entstanden sind, wäre eine Klärung des Sachverhaltes und eine Entscheidung über allfällige von Ihnen geltend gemachte Ansprüche nur auf zivilgerichtlichem Wege möglich."?

- 3.a) Stimmt es, daß bei der Staatsanwaltschaft bzw. beim Landesgericht St. Pölten zugleich drei Verfahren gegen Verantwortliche der Volksbank Niederösterreich-Mitte anhängig gewesen sind, und zwar eben das über eine Sachverhaltsbekanntgabe durch Ing. Friedrich Mata gegen Dkfm. Wolfgang Siller und Franz Ballwein, eines über Sachverhaltsbekanntgabe durch Josef Schornsteiner

gegen Dkfm. Wolfgang Siller und Rudolf Steinacker sowie ein weiteres über Sachverhaltsbekanntgabe durch Rudolf Erdödy gegen Franz Ballwein und Rudolf Steinacker?

- b) Trifft es zu, daß es in allen drei Verfahren - salopp ausgedrückt - um die selbe Neigung der Verdächtigten gegangen ist, nämlich um zumindest grob unkorrekte, wenn nicht gar betrügerische Vorgangsweise gegenüber Kreditnehmern der Volksbank Niederösterreich-Mitte?
- c) Erscheint es nicht merkwürdig, wenn trotz dieses auffälligen Gleichklanges in sachlicher und zeitlicher Hinsicht die Einstellung des Strafverfahrens in der Causa Ing. Friedrich Mata mit dem Argument erfolgt ist, daß es hinsichtlich des Vorliegens auch der subjektiven Tatseite an Beweisen mangle?
- d) Geht aus dem Akt hervor, daß Ing. Friedrich Mata noch nach seiner am 16.12.1993 in Begleitung seiner Rechtsanwältin erfolgten Vorsprache bei dem damaligen Leitenden Staatsanwalt in St. Pölten - zur Abrundung des Bildes - am 22.12.1993 schriftlich angeregt hat, im Bereich der Volksbank Niederösterreich-Mitte dezidiert abzuklären, welchen Weg die S 10,500.000,--, hinsichtlich welcher gegenüber der Nationalbank die Kreditausnutzung durch die Firma MATA-Verkehrstechnik gemeldet worden war bzw. ist, tatsächlich genommen haben?

Erscheint es auch Ihnen plausibel, daß durch Erhebungen in dieser Richtung bzw. durch ihre Ergebnisse sehr wohl auch die subjektive Tatseite entsprechend geklärt hätte werden können?

Muß es nicht als merkwürdig bezeichnet werden, daß diese Erhebungen zwar nicht mehr durchgeführt worden sind, obwohl sie sehr wohl zur Klärung der subjektiven Tatseite beitragen hätten können, sozusagen in einem Atemzug aber das Verfahren gegen die Verantwortlichen der Volksbank Niederösterreich-Mitte mangels Vorliegens eben dieser subjektiven Tatseite eingestellt worden ist?

- e) Welche Erhebungen sind es gewesen, deren Tätigung bzw. Durchführung die Staatsanwaltschaft St. Pölten zunächst beantragt hat, wovon sie dann aber - vor oder zugleich mit der Einstellung des Verfahrens - Abstand genommen hat?

Ist diese Abstandnahme vor oder nach dem Einlangen des Interventionsbriefes von Kommerzialrat Schirak erfolgt bzw. datumsmäßig genau wann?

4. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang den Umstand, daß die Tatsache der Falschmeldung hinsichtlich des Betrages von S 10,500.000,--, erstattet von der Österreichischen Volksbanken AG einerseits und von der Volksbank Niederösterreich-Mitte andererseits gegenüber der Österreichischen Nationalbank, bereits am 11.11.1993, also vor Abgabe der Einstellungserklärung durch die Staatsanwaltschaft St. Pölten, gerichtsaktenkundig gewesen ist und wohl auch die Basis dafür gebildet hat, daß der Leitende Staatsanwalt in St. Pölten am 16.12.1993 Ing. Mata und seiner Anwältin gegenüber angekündigt hat, daß Anklage erhoben werden werde?
5. Ist Ihnen bekannt bzw. ergibt sich aus den Akten der Staatsanwaltschaft St. Pölten, der Oberstaatsanwaltschaft Wien bzw. des Bundesministeriums für Justiz, daß im Rahmen einer Vorsprache der Anwältin, die alle drei Anzeiger, sohin Ing. Friedrich Mata, Josef Schornsteiner und Rudolf Erdödy, vertritt, bei dem (neuen) Leitenden Staatsanwalt in St. Pölten am 13.7.1994 dieser der Anwältin gegenüber erklärt hat:

"Die Banken werden in meinem Sprengel nicht verfolgt. Schuld hat immer und ausschließlich der Kreditnehmer, weil hätte er sich halt keinen Kredit genommen!". Und: "In meinem Sprengel dulde ich keine Kritik an den Banken!"

Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen der Vorgangsweise der Anklagebehörde in St. Pölten, nämlich insoferne, als - in dem Verfahren über Sachverhaltsbekanntgabe durch Ing. Mata - zunächst erklärt worden ist, daß Anklage erhoben werden werde, dann - nach Einlangen eines massiven Interventionsbriefes - am 12.1.1994 - sohin unter Berücksichtigung der Feiertage bis einschließlich Sonntag, den 9.1.1994, - sozusagen unverzüglich nicht nur alle noch

offenen Anträge von Seiten der Staatsanwaltschaft zurückgezogen worden sind, sondern auch eine Einstellungserklärung hinsichtlich der Verantwortlichen der Volksbank abgegeben und zugleich ein Strafverfahren wegen Verleumdung gegen Ing. Mata eingeleitet worden ist?

- 6.a) Trifft es zu, daß über das Rechtsschutzgesuch, das Mata, Schornsteiner und Erdödy bzw. deren Anwältin am 10.11.1994 - später ergänzt - an sie gerichtet worden ist, ein Berichtsauftrag an die Staatsanwaltschaft St. Pölten ergangen ist, dem diese bis dato nicht entsprochen hat?
- b) Wenn mittlerweile doch ein solcher Bericht eingegangen sein sollte, welchen Wortlaut weist er auf?
- c) Unabhängig vom Einlangen oder nicht Einlangen dieses Berichtes, welche Maßnahmen werden Sie in die Wege leiten, um eine detaillierte Überprüfung der Sach- und Rechtssituation in den drei gegenständlichen Strafsachen zu gewährleisten, vor allem im Hinblick darauf, daß der Leiter der Anklagebehörde in St. Pölten auf dem - oben zitierten - Standpunkt steht, daß er in "seinem" Sprengel keine Kritik an den Banken dulde und daß Banken nicht verfolgt würden, denn Schuld habe immer und ausschließlich der Kreditnehmer?

7. Alles in allem:

Werden Sie dafür Sorge tragen, daß durch entsprechende weitere Erhebungsschritte im Rahmen der formlosen Fortsetzung oder der Wiederaufnahme des Strafverfahrens über die Sachverhaltsbekanntgabe durch Ing. Friedrich Mata endlich geklärt wird, wer die S 10,500.000,-- an Kredit, hinsichtlich welcher die Ausnützung durch Ing. Friedrich Mata bzw. die Firma Mata Verkehrstechnik Gesellschaft mbH tatsachen- und wahrheitswidrig an die Österreichische Nationalbank gemeldet worden ist, zugezählt erhalten hat?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1a:

Im dem vom Bundesministerium für Justiz zur gegenständlichen Anfrage eingeholten Bericht hat der zuständige Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft St. Pölten betont, daß in sämtlichen gegenständlichen Verfahren gegen Organe der Volksbank NÖ-Mitte bzw. der Österreichischen Volksbanken AG die jeweiligen Erledigungen ohne inhaltliche Einflußnahme des seinerzeitigen oder des jetzigen Behördenleiters allein auf Grund der auf den Erhebungsergebnissen beruhenden Sach- und Rechtslage erfolgt sei. Er stehe in keinerlei Geschäftsbeziehungen zu irgendeinem Institut der Volksbankengruppe und auch nicht in privatem Kontakt zu einem der durch den Anzeiger bzw. seine Rechtsvertreterin strafbarer Handlungen bezichtigen Organe dieser Institute. Insbesondere sei ihm auch Ing. Josef Schirak nicht persönlich bekannt. Nach dem Wissen des Sachbearbeiters seien Interventionen - im Sinn einer versuchten Einflußnahme auf den Verfahrensausgang - ausschließlich durch den Anzeiger und seine Rechtsvertreterin, welche wiederholt telefonisch, aber auch persönlich bei der Staatsanwaltschaft vorgesprochen hätten, erfolgt.

Zu 1 b:

Ob am 16.12.1993 Ing. Friedrich Mata und seine Rechtsvertreterin beim damaligen Behördenleiter der Staatsanwaltschaft St. Pölten vorgesprochen haben, entzieht sich der Kenntnis des zuständigen Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft St. Pölten und geht auch nicht aus den Akten hervor. Der Sachbearbeiter erachtet es jedoch als unwahrscheinlich, daß der Behördenleiter eine Anklageerhebung ausdrücklich in Aussicht gestellt habe, zumal er derartiges zu einem späteren Zeitpunkt auch grundsätzlich dementiert haben.

Zu 1 c:

Eine solche Erklärung läßt sich aus der damaligen Aktenlage nicht ableiten.

Zu 1 d:

Es trifft zu, daß ein persönlich an den damaligen Leiter der Staatsanwaltschaft St. Pölten gerichtetes Schreiben des Ing. Josef Schirak, ehrenamtliches Mitglied des Aufsichtsrates der Volksbank Niederösterreich Mitte und der Volksbank Herzogenburg Loosdorf, vom 15.12.1993 vorliegt. Wie der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft

St. Pölten hiezu berichtet, hat dieses Schreiben, das er erst anlässlich der Vorbereitung des Berichts zur gegenständlichen Anfrage vollständig gelesen habe, keinen Einfluß auf die Enderledigung gehabt. Das Schreiben habe den Charakter eines Rechtsschutzgesuchs und sei vor dem Hintergrund massiver in der Öffentlichkeit erhobener Anschuldigungen des Ing. Friedrich Mata gegen Ing. Schirak zu sehen. Ing. Josef Schirak betont auf Seite 1 seines Schreibens, "in keiner Weise den Lauf der Dinge in der Auseinandersetzung Mata und Volksbank Niederösterreich Mitte beeinflussen" zu wollen, es ginge ihm einzig und allein darum, eine weitere Ruf- und Kreditschädigung seiner Person und seines Unternehmens zu verhindern. Nach den Ausführungen des Sachbearbeiters in seinem Bericht zur gegenständlichen Anfrage sei Ing. Josef Schirak auch gar nicht persönlich vom Strafverfahren gegen den Geschäftsführer und den Prokuristen der Volksbank Niederösterreich-Mitte und gegen den Prokuristen der Österreichischen Volksbanken AG betroffen gewesen.

Dem Sachbearbeiter ist im übrigen erinnerlich, daß der seinerzeitige Behördenleiter gesprächsweise ein Schreiben Ing. Schiraks erwähnt habe, dieses jedoch keinesfalls zum Anlaß einer inhaltlichen Einflußnahme auf die Enderledigung genommen, sondern sich nur nach dem Verfahrensstand und der voraussichtlichen Dauer bis zur Enderledigung erkundigt habe.

Zum vermuteten chronologischen Ablauf verweise ich auf die Antwort zu 1 b.

Zu 1 e:

Das Zitat aus dem Schreiben des Ing. Josef Schirak vom 15.12.1993 ist richtig. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu 1 d.

Zu 1 f:

Es ist richtig, daß die Staatsanwaltschaft St. Pölten am 12.1.1994 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes St. Pölten die Erklärung abgegeben hat, daß zur weiteren strafgerichtlichen Verfolgung der drei Verdächtigen kein Grund gefunden wird (§ 90 Abs. 1 StPO), dies unter gleichzeitiger Zurückziehung bereits gestellter Anträge auf deren gerichtliche Vernehmung sowie auf zeugenschaftliche Vernehmung des Ing. Friedrich Mata.

Hiezu stellt der Sachbearbeiter in seinem Bericht zur gegenständlichen Anfrage fest, daß sich die Durchführung der Vernehmungen angesichts der polizeilichen Niederschriften im Zusammenhang mit den eingehend studierten Urkunden erübrigt hätte, und betont nochmals, daß er bei den zur Abgabe der Einstellungserklärung führenden Erwägungen völlig unbeeinflußt gewesen und ausschließlich nach sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten vorgegangen sei. Die Richtigkeit der Erledigung werde auch durch den Umstand bestätigt, daß die Ratskammer des Landesgerichts St. Pölten dem Subsidiarantrag des Ing. Mata den Erfolg versagt habe.

Zu 2 a

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft St. Pölten aus Anlaß der gegenständlichen Anfrage hat die Volksbank Niederösterreich Mitte den besagten Kreditbetrag von 10,500.000,-- S der Österreichischen Nationalbank tatsächlich - vorübergehend - als ausgenützt gemeldet. Dieser offenbar auf fachlicher Inkompetenz der Bearbeiter der Volksbank Niederösterreich Mitte beruhende Irrtum wurde in der Zwischenzeit korrigiert. Daß es sich um eine irrtümliche Vorgangsweise handelte, geht allein schon aus dem Umstand hervor, daß einerseits die Volksbank Niederösterreich Mitte - nach Inanspruchnahme der Garantie der Österreichischen Volksbanken AG über 10,5 Millionen S - nur die noch verbliebene Differenz beim Landesgericht St. Pölten zivilrechtlich geltend machte und andererseits die Österreichische Volksbanken AG ihrerseits den sie betreffenden Garantiekreditbetrag von 10,5 Millionen S eingeklagt hat. Somit war durch die Gewährung des Haftungskredites von 10,5 Millionen S die Gesamthöhe der ausgenützten Kredite, somit der Verbindlichkeiten des Ing. Friedrich Mata gleich hoch geblieben. Eine Auszahlung eines Kreditbetrages an Ing. Friedrich Mata hätte dessen Verbindlichkeiten um diesen Betrag erhöht. Einen unmittelbaren Vermögensschaden hat Ing. Friedrich Mata durch die Nichtauszahlung demnach nicht erlitten, sodaß ein strafrechtlich relevantes Verhalten schon mangels Tatbestandsmäßigkeit nicht gegeben ist. An der rechtlichen Beurteilung der gegenständlichen Strafsache kann die objektiv unrichtige vorübergehende Ausnützungsmeldung nichts ändern. Der Umstand könnte allenfalls zivilrechtlich relevant sein, wenn diese unrichtige Meldung es war, die einer behaupteten versuchten Umschuldung des Ing. Friedrich Mata bzw. der Firma Mata entgegenstand.

Zu 3 a:

1. Zufolge einer Eingabe des damaligen Vertreters des Ing. Friedrich Mata wurde am 9.3.1993 ein Verfahren gegen Dkfm. W. S., Mag. P. S. und F. B. eingeleitet und auf Grund einer entsprechenden Erklärung der Staatsanwaltschaft St. Pölten vom 12.1.1994 am 14.1.1994 durch Einstellungsbeschuß beendet. Dem dagegen eingebrachten Subsidiarantrag der Mata Verkehrstechnik GmbH, des Friedrich Mata und der Ingrid Mata (eingelangt beim Landesgericht St. Pölten am 2.2.1994) wurde mit Beschuß der Ratskammer beim Landesgericht St. Pölten vom 7.3.1994 der Erfolg versagt.
2. Am 9.2.1987 langte bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten eine durch den in Konkurs gegangenen Transportunternehmer J. S. initiierte Anzeige der Bundespolizeidirektion St. Pölten gegen Direktor R. S. und Dkfm. J. S. als Vertreter der Volksbank Niederösterreich Mitte ein, die mit Verfügung vom 3.3.1987 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt wurde. Ein Anhaltspunkt für betrügerisches Vorgehen der beiden Verdächtigen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kreditgeschäften konnte nicht gefunden werden. Dem dagegen durch J. S. erhobenen Subsidiarantrag wurde durch die Ratskammer beim Landesgericht St. Pölten am 11.8.1987 nicht Folge gegeben. In der Folge wurden, zuletzt durch Rechtsanwältin Dr. S. S., Wiederaufnahmsanträge gestellt, denen nach eingehender Prüfung nicht näher getreten werden konnte.

Mit Eingaben vom 21.7.1994 und 22.7.1994 erhob Dr. S. S. namens J. S. weitere Anschuldigungen gegen R. S. und Dkfm. J. S., die nach inhaltlicher Prüfung als strafrechtlich ungerechtfertigt erkannt und gemäß § 90 Abs. 1 StPO erledigt wurden. Eine in der letzten Eingabe erhobene weitere Anschuldigung gegen R. S. und Dkfm. J. S., wonach diese einen am 4.7.1986 durch A. P. zugunsten des J. S. an den Rechtsanwalt der Volksbank Niederösterreich Mitte gezahlten Betrag von 584.222,-- S nicht dem Anzeiger J. S. gutgeschrieben hätten, wodurch es zu dessen Schädigung und zur Bereicherung der Volksbank Niederösterreich Mitte gekommen sei, wurde zum Gegenstand gerichtlicher Vorerhebungen gemacht. Diese sind noch nicht abgeschlossen.

3. Am 18.3.1994 brachte Dr. S. S. namens des R. E. eine Sachverhaltsdarstellung gegen Direktor R. S. und F. B. im Zusammenhang mit der Kreditgewährung für den Kauf bzw. die Übernahme eines Gasthausbetriebes, dessen Vorbetreiber insolvent geworden war, ein. Die Anzeige wurde nach eingehender Prüfung mit einer umfangreichen Begründung zurückgelegt.

Zu 3 b:

Die Annahme trifft nicht zu. Die Prüfungen haben durchwegs das Fehlen strafrechtlich relevanter Handlungen ergeben. Aus der Häufung unbegründeter Anzeigen kann nicht der Schluß gezogen werden, Organe der Volksbank Niederösterreich Mitte würden sich gegenüber ihren Kunden betrügerischer Vorgangsweisen bedienen.

Zu 3 c:

Ein sachlicher Gleichklang zwischen den zu Punkt 3 a unter 1 bis 3 angeführten Verfahren ist nicht erkennbar. Die zeitliche Abfolge der Erledigungen ergab sich aus der zeitlichen Abfolge der die Strafverfahren einleitenden Anzeigen. Die Erklärung der Staatsanwaltschaft St. Pölten vom 12.1.1994, die zum Einstellungsbeschuß in der Strafsache gegen den Geschäftsführer und den Prokuristen der Volksbank Niederösterreich Mitte und den Prokuristen der Österreichischen Volksbanken AG geführt hat, ist primär aus rechtlichen, aber auch aus Beweisgründen erfolgt.

Zu 3 d:

Hiezu verweise ich auf die Antwort zu 2a. Wie ausgeführt wurde das Kreditobligo des Ing. Friedrich Mata bzw. der Firma Mata um den Betrag von 10,5 Millionen S reduziert, d.h. dieser Betrag ist keinem Dritten zugutegekommen. Die Anregung abzuklären, welchen Weg die 10,5 Millionen S genommen hätten, war daher nicht sachdienlich. Die usprüngliche Ausnützungsmeldung hinsichtlich der 10,5 Millionen S an die Österreichische Nationalbank war, wie ausgeführt, irrtümlich erfolgt.

Zu 3 e:

Es handelt sich um die in den vorgelegenen Erhebungsergebnissen begründete Rückziehung der Anträge auf Vernehmung der drei Verdächtigen und des Zeugen Friedrich Mata, die gleichzeitig mit der Einstellungserklärung am 12.1.1994 erfolgt ist (siehe Antwort zu Punkt 1 f). Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu Punkt 1 d.

Zu 4:

Ich verweise auf die Antworten zu Punkt 1b sowie zu 2 a.

Zu 5:

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten hat in ihrem Bericht zur gegenständlichen Anfrage entschieden bestritten, daß der nunmehrige Leitende Staatsanwalt die unter Punkt 5 der Anfrage behaupteten unsachlichen Äußerungen gemacht hat. Solche Äußerungen ergeben sich auch nicht aus den Akten. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu den Punkten 1 b und 1 f.

Zu 6 a und b:

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten hat zu dem mit Berichtsersuchen des Bundesministeriums für Justiz weitergeleiteten, mehrfach (zuletzt mit Schriftsatz vom 11.1.1995) ergänzten Rechtsschutzersuchen der Rechtsanwältin Dr. S. S. vom 10.11.1994 mit Bericht vom 6.3.1995 ausführlich und eingehend Stellung genommen.

Dieser Bericht weist im wesentlichen folgenden Wortlaut auf (die Namen sind, soweit sie in der Anfrage nicht vorkommen oder es sich um Personen handelt, gegen die strafrechtliche Vorwürfe erhoben werden, anonymisiert worden):

A) Eingaben betreffend Friedrich Mata:

Diese Eingaben beziehen sich auf folgende Tagebücher der Staatsanwaltschaft St. Pölten:

- 1) 6 St 538/93 (Akten 21 Vr 534/93, Ur 58/93 und 28 Vr 109/94, Ur 4/94, des Landesgerichtes St. Pölten) gegen Dkfm. W. S., Mag. P. S. und F. B. wegen §§ 146, 147 Abs. 3 StGB,
- 2) 5 St 1471/94 (Akt 13 Vr 864/94, Ur 217/94, des Landesgerichtes St. Pölten) gegen F. B. wegen § 288 Abs. 1 StGB

Das Beilagenkonvolut enthält unter anderem Kopien sämtlicher durch Dr. S. S. bis zu diesem Zeitpunkt namens des Friedrich Mata erstatteter Eingaben, welche in Ansehung der Sachverhaltsbekanntgabe vom 27.5.1994 und der Anregung zur Wiederaufnahme vom 23.6.1994 bereits mit dem Vorbericht vom 7.7.1994 erledigt wurden.

Auch die weitere Eingabe vom 15.6.1994 war bereits Gegenstand des Vorberichtes vom 7.7.1994.

Das gleiche gilt für die Eingabe vom 21.7.1994, welche ebenso wie die zuvor erwähnte im wesentlichen unqualifizierten Anschuldigungen gegen den Leiter der Staatsanwaltschaft St. Pölten sowie den gegenständlichen Sachbearbeiter enthalten.

In der Eingabe vom 22.11.1994 sieht Dr. S. S. in Verkennung der Sach- und Rechtslage in den bereits angeführten "Falschmeldungen" an die Nationalbank die betrügerische Absicht der Organe der Volksbank Niederösterreich Mitte und der Österreichischen Volksbanken-AG als erwiesen an.

Hiezu darf rekapituliert werden, daß die ursprünglichen Anschuldigungen gegen die Organe der Volksbankengruppe darauf hinausliefen, daß Friedrich Mata betrügerisch geschädigt worden sein soll, indem er durch das Versprechen, ein Lombarddarlehen in der Höhe von S 10,5 Millionen zu erhalten, zur Unterfertigung eines Darlehensvertrages und zur Gewährung von Sicherheiten verleitet wurde, dann jedoch vereinbarungswidrig ein Haftungskredit in der genannten Höhe eingeräumt worden sei, der nicht unmittelbar ihm bzw. seinem Unternehmen zugute kam, sondern lediglich der Volksbank Niederösterreich Mitte.

Mehrfach gebrauchte Dr. S. den Umstand, daß durch die Volksbank Niederösterreich Mitte fälschlicherweise auch der diesem Haftungskredit entsprechende Betrag als bei ihr selbst ausgenütztes Darlehen der Nationalbank gemeldet wurde und sich daher bei Addition der Darlehen der Volksbank Niederösterreich Mitte an die Firma Mata und des angeführten Haftungskredites der Österreichischen Volksbanken-AG ein scheinbar ausgenützter Darlehensbetrag von ca. S 30 Millionen ergab, als Argument für ein betrügerisches Handeln durch Dkfm. W. S., F. B. und Mag. P. S. beim Abschluß bzw. der Gewährung des Haftungskredites, zu dem Friedrich Mata erst etwa ein Jahr nach

entsprechender Vertragsunterfertigung behauptet, es sei ihm die Gewährung eines Lombarddarlehens zugesagt worden. Zur Unrichtigkeit der betreffenden Argumentation wird auf den Vorbericht vom 7.7.1994 und die Tagebuchkopie 6 St 538/93 verwiesen.

Nunmehr sieht Dr. S. offenbar ein betrügerisches Handeln der Organe der Volksbankengruppe in den angeführten "Falschmeldungen" an die Nationalbank insofern, als sich dadurch diverse andere Geldinstitute geweigert hätten, an einer Umschuldung der Firma Mata bzw. des Friedrich Mata einzuwirken. Auch diesem nunmehrigen Argument ist aus den bereits angeführten Gründen nicht näherzutreten.

In der Eingabe vom 12.12.1994 bringt Dr. S. unter teilweiser Wiederholung bisheriger nicht zielführender Argumente den "Beweis", daß der Betrag von S 10,5 Millionen nicht der Kreditausweitung, sondern der Verbesserung bzw. Stärkung der Sicherheiten (für bereits gewährte Darlehen) diente. Diese Argumentation ist insofern überraschend, als sie ja den zur Verfahrenseinstellung gegen Dkm. W. S., F. B. und Mag. P. S. führenden Überlegungen der Staatsanwaltschaft entspricht. Nicht zuletzt aufgrund der Aussage des ehemaligen Steuerberaters, der erklärt hatte, eine tatsächliche Kreditausweitung um weitere 10,5 Millionen S sei nicht geplant gewesen, war ja der Verfahrenseinstellung zugrunde gelegt worden, daß die Einräumung des Haftungskredites ausschließlich dazu diente, die größtenteils bis dahin unbesicherten Darlehen der Volksbank Niederösterreich Mitte an die Firma Mata im nachhinein besser abzusichern.

Auch das in der Eingabe vom 20.12.1994 enthaltene Vorbringen, wonach F. B. und Dkfm. S. im Verfahren 9 Cg 3/94 des Landesgerichtes St. Pölten die "Falschmeldungen" an die Nationalbank zugegeben hätten, ist nicht zielführend und ändert an der bisherigen Beurteilung des Sachverhalts nichts.

Gegenstand des Verfahrens 9 Cg 3/94 des Landesgerichtes St. Pölten ist eine Klage des F. B. gegen Friedrich Mata wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung, die darauf abzielt, daß Friedrich Mata verpflichtet wird, die bei einer am 16.12.1993 vor der Geschäftsstelle der Volksbank Niederösterreich Mitte in Wilhelmsburg durch entsprechende Transparentaufschrift "Betrüger F. B." aufgestellte rufschädigende Behauptung zu widerrufen und der Kläger ermächtigt wird, den Urteilsspruch in einer Zeitung veröffentlichten zu lassen. Dabei wurden Dkfm. W. S. als Zeuge und F. B. als Partei

vernommen. Aus dem betreffenden Vernehmungsprotokoll ist zu ersehen, daß sie dabei die Unrichtigkeit der Kreditausnützungsmeldungen an die Nationalbank bestätigten, es ergibt sich aber weiters, daß diese unrichtigen Meldungen offenbar aufgrund einer mißverständlichen Norminterpretation erfolgten und letztlich im nachhinein richtiggestellt wurden. Die monierten Meldungen wurden durch eine Angestellte der Volksbank Niederösterreich Mitte verfaßt. Es ist glaubhaft, daß sie nicht bewußt durch Dkfm. S. oder F. B. veranlaßt wurden. Selbst bei Bejahung dieses Umstandes wäre aber ohnehin ein gerichtlich strafbarer Tatbestand nicht erfüllt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß keine der in bezug auf die Geschäftsbeziehung Friedrich Mata - Volksbank Niederösterreich Mitte bzw. Österr. Volksbanken AG nach der Abgabe der Erklärung nach § 90 Abs. 1 StPO eingebrachten Eingaben in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht geeignet ist, eine geänderte Beurteilung des Sachverhaltes zu begründen.

Im Hinblick auf die persönlichen unqualifizierten und den Vorwurf der Parteilichkeit enthaltenden Angriffe der Dr. S. S. gegen den Berichtsverfasser sei der Vollständigkeit halber erwähnt, daß weder eine private, noch eine geschäftliche Beziehung zu einem Institut der Volksbankengruppe besteht und ihm die von Dr. S. verdächtigten Personen dieser Geldinstitute auch persönlich überhaupt nicht bekannt sind.

B) Eingaben betreffend Rudolf Erdödy:

Hiezu wird primär auf den Vorbericht zu 6 St 487/94 vom 7.7.1994 verwiesen, welchem eine Kopie der im Tagebuch enthaltenen Einstellungsbegründung angeschlossen war.

Dr. S. S. hatte namens des Rudolf Erdödy eine Sachverhaltsbekanntgabe gegen den Direktor der Volksbank Niederösterreich Mitte, R. S., und den Prokuristen F. B. erstattet und ihnen schweren Betrug zum Nachteil des Rudolf Erdödy angelastet, den die Angezeigten hinsichtlich der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines von ihm gepachteten Gastlokales in St. Georgen am Steinfeld getäuscht und solcherart zwecks Bezahlung der von den - beim Betreiben des Lokales erfolglosen - Vorgängern getätigten Investitionen zur Aufnahme von Darlehen bei der Volksbank Niederösterreich Mitte unter Hingabe entsprechender Sicherheiten verleitet hätten.

Die rechtliche Haltlosigkeit der Anzeige wurde im Vorbericht und der Einstellungsbegrundung ausführlich dargestellt.

In ihrer Anregung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens vom 29.7.1994 berichtet Dr. S. über eine ORF-Sendung "Wir - Bürgerservice", welche am 21.7.1994 und am 28.7.1994 einen Bericht über die Causa Erdödy gesendet habe, bei der sich das Vorbringen des Rudolf Erdödy als richtig erwiesen hätte. Im Hinblick auf die erwiesene Unwahrheit der Angaben der Vertreter der Volksbanken werde die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Untersuchung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft St. Pölten angeregt.

Bei den der Zurücklegung der Anzeige zugrundeliegenden Erwägungen wurde ohne dies nicht von der Unwahrheit der Behauptungen Erdödys, der nach kurzer Zeit mit dem Gastlokal finanziell Schiffbruch erlitt, ausgegangen. Maßgeblich für die Vorgangsweise nach § 90 Abs. 1 StPO war der Umstand, daß der Wert der erst kurze Zeit vor Übernahme des Lokals durch Erdödy getätigten Investitionen den von ihm bezahlten und im Kreditweg durch die Volksbank Niederösterreich Mitte finanzierten Betrag bei weitem überstieg, sodaß von der Zufügung eines strafrechtlich relevanten finanziellen Schadens keinesfalls gesprochen werden konnte. Daß sich die geschäftliche Entwicklung nicht so gestaltete, wie es sich Rudolf Erdödy bei der Lokalübernahme vorstelle, ist auf das Nachlassen der Gästefrequenz zurückzuführen und nicht auf Handlungsweisen der Vertreter der Volksbank. Der nicht erzielte Umsatz und Gewinn ist strafrechtlich irrelevant, insbesondere weil beim vereinbarten Preis ohnehin nicht einmal der volle Investitionswert abgegolten und ein über diesen hinausgehender Unternehmenswert von vornherein gar nicht in Ansatz gebracht wurde.

Es sind auch die weiteren Eingaben vom 26.9.1994 bzw 1.12.1994 nicht geeignet, eine andere Beurteilung des angezeigten Sachverhaltes in Erwägung zu ziehen, weshalb kein Anlaß für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gefunden wurde und wird.

Daß sich mit den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten nicht vertraute Redakteure populärer ORF-Sendungen mit dem Sachverhalt befaßt haben, kann entgegen

der Ansicht der Dr. S. S. kein Grund für eine abgeänderte Beurteilung des Sachverhaltes sein.

C) Eingaben betreffend Josef Schornsteiner:

Zu 6 (7) St 315/87 wurde seinerzeit am 9. Februar 1987 durch die Bundespolizeidirektion St. Pölten ein auf einer Anzeige des Transportunternehmers Josef Schornsteiner gegen die Direktoren der Volksbank Niederösterreich Mitte, R. S. und Dkfm. W. S., wegen Verdachts des schweren Betruges basierender Erhebungsakt vorgelegt. Diese Anzeige wurde am 3.3.1987 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt, ein daraufhin vom Anzeiger eingebrachter Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung wurde mit Beschuß Vr 372/87, Ur 20/87, durch die Ratskammer des Landesgerichtes St. Pölten am 11.8.1987 abgewiesen.

Nach den Erhebungsergebnissen wurde am 6.8.1985 zu 4 E 7001/85 des Bezirksgerichtes St. Pölten eine dem Josef Schornsteiner gehörige Liegenschaft in Pottenbrunn mit einem Schätzwert von S 3,5 Millionen um das Meistbot von 2,650.000,-- S zwangsversteigert. Hiezu brachte Schornsteiner vor, er habe bei der Volksbank Schulden in der Höhe von 4,243.841,18 S gehabt, die er nicht bezahlen konnte. Einige Zeit vor dem Versteigerungstermin habe ihm Dkfm. S. zugesagt, daß die Liegenschaft keinesfalls unter 3,6 Millionen S versteigert werden dürfe, widrigenfalls sich die Volksbank verpflichte, selbst die Liegenschaft zu ersteigern.

R. S. habe ihm nach der Versteigerung erklärt, daß sich der Ersteher verpflichtet hätte, die Liegenschaft um 3,7 Millionen S zu erwerben und den Differenzbetrag auch an die Volksbank bezahlt habe. Entgegen dieser Zusicherung sei dem Anzeiger jedoch nur ein Betrag von 2,650.000,-- S berechnet worden, was unter Abzug einer realisierten Leibrentenforderung eine Gutschrift von 1,942.277,50 S ergeben habe. Tatsächlich hätte diese aber 3,104.343,23 S betragen müssen, sodaß sich unter Berücksichtigung des Leibrentenbetrages von 616.000,-- S lediglich noch eine Restforderung der Volksbank von 581.238,77 S und nicht, wie von dieser geltend gemacht, eine solche von 1,212.000,-- S ergebe.

Die weiteren Ausführungen des Josef Schornsteiner zeigten, daß dieser keine ausreichende Übersicht über seine finanzielle Gebarung hatte, weil er sich eine am

15.10.1986 durch die Volksbank gewährte Gutschrift von 352.090,-- S nicht erklären konnte.

R. S. deponierte im Zuge der Erhebungen, die Gesamtforderung der Volksbank an Josef Schornsteiner hätte samt Zinsen und Kosten 4.574.603,18 S betragen, während - offenbar auf Grund der limitierten Pfandrechte - im Zwangsversteigerungsverfahren nur 3.685.583,-- S angemeldet wurden.

Das Meistbot, die Meistbotzinsen und die Fruktifikatzinsen wurden an den Magistrat der Stadt St. Pölten für rückständige Grundsteuer, eine Leibrentenberechtigte für rückständige Rente, ein Sparkonto bei der Volksbank, welches zur Fundierung der weiteren Leibrentenzahlung diente und an die Volksbank verteilt. Letztere erhielt den Betrag von 2.054.346,23 S und schrieb ihn zwei Konten des Josef Schornsteiner gut.

Ein bereits davor vom Liegenschaftserstehter der Volksbank bezahlter Betrag wurde in der Gesamthöhe von 432.000,-- S ebenfalls auf zwei Konten Schornsteiners gutgeschrieben. Davon war ein Teilbetrag jene Summe von 352.090,-- S deren Gutschrift sich der Anzeiger nicht erklären konnte. Somit ergab sich eine Gesamtgutschrift zugunsten Schornsteiners von 2.486.346,23 S und damit noch eine offene Restschuld von 1.757.494,95 S.

Ausgehend vom Erhebungszeitpunkt bestand für den Fall des Ablebens der seinerzeitigen Leibrentenberechtigten die Vereinbarung, das Restguthaben des die Leibrente speisenden Sparkontos dem Kreditkonto Schornsteiners gutzuschreiben, was zu einer entsprechenden weiteren Reduzierung der Schuld führen mußte.

Abgesehen von dem angeführten Kreditobligo bestand bei der Volksbank noch eine weitere offene Schuld von 326.529,-- S, die aus einer mißbräuchlichen Umgehung einer bestehenden Zessionsvereinbarung durch Schornsteiner resultierte.

Der dargestellte Sachverhalt bot nach entsprechender Prüfung keinen Anlaß dafür, R. S. oder Dkfm. W. S. wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der angeführten Geschäftsbeziehung zwischen der Volksbank und Josef Schornsteiner, insbesondere wegen schweren Betrugs, zu verfolgen.

Dem dagegen erhobenen Subsidiarantrag blieb, wie bereits erwähnt, der Erfolg versagt, wobei die Ratskammer ihre Entscheidung - wenn auch wesentlich kürzer - auf die gleichen Erwägungen, die zur Einstellung führten, stützte.

In ihren Eingaben vom 21.7.1994 und 22.7 (fälschlich 8.) 1994 deponiert Dr. S. S. eine neuerliche Sachverhaltsbekanntgabe gegen R. S. und Dkfm. W. S. wegen §§ 146 147 Abs. 3 StGB, wobei sie neben der kurzen Wiederholung des bereits angeführten Sachverhaltes neuerliche Betrugshandlungen der angezeigten Vertreter der Volksbanken Niederösterreich Mitte darin sieht, daß in einem Schreiben der Volksbank vom 10.6.1994 an Josef Schornsteiner eine falsche Abrechnung der zugeflossenen Beträge aus der Verwertung der Liegenschaft enthalten sei. Der dadurch entstehende falsche Saldo habe als Basis für ein "Vergleichsoffert" gedient, welches verschleiern sollte, daß Josef Schornsteiner dadurch um einen Betrag von 550.000,-- S betrogen worden sei.

In dem inkriminierten Vergleichsoffert vom 10.6.1994 wird Josef Schornsteiner angeboten, seine mit 1.244.295,-- S aushaltende Verbindlichkeit aus dem seinerzeitigen Konkurs der Firma Josef Schornsteiner durch Bezahlung eines Betrages von bloß 400.000,-- S bis 31. Juli 1994 bei gleichzeitigem Erlaß der restlichen offenen Forderung von 844.295,-- S und Entlassung der Rosamunde Schornsteiner aus ihrer persönlichen Haftung oder allenfalls durch Bezahlung eines Betrages von 500.000,-- S auf Basis einer fünfjährigen Kreditlaufzeit zu einem fixen Zinssatz von 6 % p.a. in Form einer monatlichen Pauschalrate von 9.679,-- S beginnend ab 1. August 1994 zu tilgen.

Ein derartiges Vergleichsanbot ist nicht neu, bereits im Jahr 1986 wurde durch die Volksbank offeriert, die damalige Restschuld von ca. 1,2 Millionen S durch einmalige Bezahlung des Betrages von 300.000,-- S innerhalb einer Frist von zwei Monaten gegen Nachlaß der weiteren beträchtlichen Schuld zu begleichen. Dieses Anbot wurde durch Josef Schornsteiner sogar angenommen, allerdings erfolgte keine Bezahlung, weshalb die gesamte Schuld, wie sich aus der Eingabe Drs S. zeigte, nach wie vor aufrecht ist. Solcherart sind die nunmehrigen Anschuldigungen Schornsteiners bzw. seiner Vertreterin keineswegs geeignet, begründete Verfolgungsschritte gegen R. S. oder Dkfm. W. S. zu veranlassen. Im nunmehrigen neuerlichen schriftlichen Vergleichsanbot, das die rechnerische Darstellung der teilweisen Begleichung der offenen

Schulden des Josef Schornsteiner bei der Volksbank enthält, kann keinesfalls ein tatbestandsmäßiges Handeln im Sinne eines Betruges erblickt werden. Selbst wenn es tatsächlich Differenzen bei der Anrechnung einzelner Beträge gäbe, wäre dies nur zivilrechtlich relevant.

Es wird daher nicht nur bezüglich der seinerzeitigen Abrechnungsmodalitäten von der Stellung eines Wiederaufnahmsantrags abgesehen, sondern unter einem auch zur erwähnten Sachverhaltsbekanntgabe in Ansehung der im Vergleichsvorschlag vom 10.6.1994 enthaltenen Abrechnung nach § 90 Abs. 1 StPO vorgegangen.

In der zuletzt behandelten Eingabe ist eine weitere Anschuldigung gegen R. S. und Dkfm. W. S. dahingehend enthalten, daß diese einen am 4.7.1986 durch eine gewisse A. P. zugunsten des Josef Schornsteiner an den Rechtsanwalt der Volksbank Niederösterreich Mitte bezahlten Betrag von S 584.222,-- nicht dem Anzeiger gutgeschrieben hätten, wodurch es zu dessen Schädigung und zur Bereicherung der Volksbank Niederösterreich Mitte gekommen ist.

Weil aus der Sachverhaltsdarstellung die näheren Umstände dieser Zahlung nicht zu entnehmen sind, wird der diesbezügliche Sachverhalt einer Klärung durch sicherheitsbehördliche Erhebungen zuzuführen sein.

Zu 6 c:

Im Hinblick auf die bereits erfolgte detaillierte Überprüfung der Sach- und Rechtssituation in den von Ing. Friedrich Mata, Rudolf Erdödy und Josef Schornsteiner ange strengten Strafverfahren gegen Organe der Volksbank Niederösterreich Mitte bzw. der Österreichischen Volksbanken-AG sind derzeit weitere Maßnahmen nicht indiziert.

Zu 7:

Da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der erwähnte Betrag von 10,5 Millionen S einem Dritten zugute kam, sondern vielmehr zur Verringerung des Kreditobligos der Firma Mata bei der Volksbank Niederösterreich Mitte verwendet wurde, sind keine weiteren Erhebungsschritte zur Klärung des Schicksals dieses Betrages erforderlich.

1. Juni 1995